

Nachstehende »Verkaufs- und Lieferbedingungen« gelten für Bestellungen (Angebote) und Verkäufe von Kraftfahrzeugen und Teilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Verkäufer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Die Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dem Angebot zugesagt ist. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ist die maßgebliche Grundlage des Vertrages. Alle Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, und hat der Verkäufer auf diese Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hingewiesen, kommt der Vertrag zu den Konditionen der Auftragsbestätigung zustande. In diesem Fall steht dem Käufer jedoch ein Rücktrittsrecht zu, das er innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich ausüben kann.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers

### II. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten, Verpackung, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet. Zölle, Frachten und ähnliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern.
3. Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5 %. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht, auszuüben innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung, zu.

### III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat gemäß den getroffenen Vereinbarungen spesenfrei auf das vom Verkäufer genannte Konto zu erfolgen.
2. Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
  - a. Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99 Euro
  - b. oder Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierungen).
3. Bei Verzug des Käufers (insbesondere auch Übernahmeverzug), ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB, für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.
4. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur dann geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

5. Hat der Käufer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

### IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, sind freibleibend. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, d.h. mit Zugang der schriftlichen Bestätigung der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung). Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung und nachdem alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und Anzahlungen, sofern diese vereinbart sind, geleistet wurden. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist versandbereit und dies dem Käufer mitgeteilt ist.
2. Verlangt der Käufer während der Laufzeit der Lieferfrist irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht pünktlich nach, so wird hierdurch die Laufzeit der Lieferfrist unterbrochen; etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
3. Der Käufer kann acht Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern und unter Setzung einer angemessenen, vier Wochen nicht zu unterschreitenden Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist im Rahmen der Regelung gemäß Pkt VIII. möglich.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann gemäß den Regelungen in Pkt VIII.
5. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 1 bis 5 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 6 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
7. Hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist Gebrauch gemacht, so ist der Käufer berechtigt, neben der Rückzahlung einer etwaigen geleisteten Anzahlung Zinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB, für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.
8. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden. Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Frachtsätze und sonstige Werte hinsichtlich des Kaufgegenstandes sind als annähernd zu betrachten. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäß Abschnitt VII. Haftung für Sachmängel frei von Sachmängeln ist.

### V. Abnahme und Versand

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 6 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen.
3. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Übergaben bzw. der Absendung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über. Der Übergabe bzw. Absendung steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
4. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erstellung der Versandvorschrift oder der Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 2 Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, 15 % des Kaufpreises als Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz ist niedriger oder auch höher (wenn der Käufer kein Verbraucher ist) anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
5. Macht der Verkäufer von seinem Recht in Ziffer 5 dieses Abschnitts keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.
6. Alle Transportbehälter und -gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurückzuliefern. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den vom Verkäufer frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmäßigen, durch den Verkäufer festzulegenden Abständen. Die Auszahlung des Pfandes erfolgt bargeldlos durch Banküberweisung. Der Verkäufer behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.
7. Ist die Rücknahme von Gebrauchtfahrzeugen vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese Fahrzeuge spätestens bei Übergabe des (neuen) Kaufgegenstands in betriebsbereitem, gereinigtem Zustand an den Verkäufer zu übergeben. Für wertmindernde Veränderungen an diesen Gebrauchtfahrzeugen vom Zeitpunkt der Schätzung bis zu dessen Übergabe an den Verkäufer, die nicht durch normale Abnutzung bedingt sind, hat der Käufer vollen Ersatz zu leisten. In diesem Fall und auch im Fall, dass zwischen dem Zeitpunkt der Schätzung und der Übergabe an den Verkäufer mehr als 8 Wochen verstrichen sind, kann der Verkäufer auch eine Neubewertung der Gebrauchtfahrzeuge verlangen. Der Käufer haftet für verschwiegene Mängel an den Gebrauchtfahrzeugen und dafür, dass die Gebrauchtfahrzeuge in seinem frei verfügbaren, unbelasteten Eigentum stehen. Für den Fall, dass die vereinbarte Rückgabe der Gebrauchtfahrzeuge nicht erfolgt bzw. der Verkäufer die Rücknahme berechtigt verweigert, ist der Verkäufer berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Preises für die Gebrauchtfahrzeuge zu verlangen. Der Verkäufer kann neben der Konventionalstrafe vom Käufer, der kein Verbraucher ist, auch den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen.
8. Für den Fall einer Finanzierung bei der der Finanzierer lediglich den Kaufvertrag, nicht aber vorgelagerte und wirtschaftlich verbundene Rechtsverhältnisse (v.a. Eintausch von Gebrauchtfahrzeugen) übernimmt, kann der Verkäufer Ansprüche aus solch vorgelagerten Rechtsverhältnissen direkt gegen den Käufer geltend machen.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Darüber hinaus bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
2. Der Käufer, der Mitglied des Vertriebsnetzes des Verkäufers ist, sowie der Käufer, der am Kaufgegenstand eine nicht nur unerhebliche Wertschöpfung erbringt, sind zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.
3. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Nach seiner Wahl ist der Verkäufer auch berechtigt, den gewöhnlichen Wert des Kaufgegenstandes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müsse.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand nur mit Zustimmung des Verkäufers verfügen oder Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts ist ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
5. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann.
6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Die Versicherungspolice sowie Prämienquittungen sind dem Verkäufer auf Verlangen vorzuzeigen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und

- erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.
7. Sämtliche Verpflichtungen des Käufers und die für sie bestellten Sicherheiten bleiben auch bei Unmöglichkeit der Benützung, bei Beschädigung, Verlust, Untergang oder Entziehung des Kaufgegenstandes sowie bei Verlust des Eigentumsrechtes aufrecht, und zwar unabhängig von der Verursachung bzw. vom Verschulden, somit auch bei Verschulden Dritter, bei Elementarereignissen, höherer Gewalt, Zufall, behördlichem Eingriff oder welchen sonstigen Gründen immer.
  8. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für den Verkäufer, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.
  9. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente (COC-Dokument, Typenschein, Einzelgenehmigung) dem Verkäufer zu.
- ### VII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit
1. Der Verkäufer leistet Gewähr für eine Mängelfreiheit des Kaufgegenstands. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit einschließlich daraus abgeleiteter Folgeansprüche (dh. aus dem Titel Gewährleistung/Schadenersatz) verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Für alle Kunden, die Verbraucher iSd § 1 KSchG sind gelten die gesetzlichen Regelungen.
  2. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an den nachfolgend besonders aufgeführten Kaufgegenständen verjähren wie folgt:
    - a. wegen Sachmängeln an in neuen Nutzfahrzeugen eingebauten Antriebsaggregaten (sog. Antriebsstrang) Motor, Getriebe, Verteilergetriebe und Antriebsachse(n) (ausgenommen Anbauteile dieser Aggregate) in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden oder nach 36 Monaten ab Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer, was immer zuerst erreicht wird; diese Fristen gelten bei vollelektrisch angetriebenen Stadtbussen ausschließlich für folgende Bauteile: Hochvoltbatterie, Batteriemodule, BMS Battery Management System, CMC Cell Management Controller und Batterie Gehäuse.
    - b. Für Transporter / Kleinbusse mit der Modellbezeichnung MAN TGE gilt unabhängig von der Zulassungsart eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Im Falle eines Weiterverkaufs an den Endkunden verjähren die Ansprüche in 24 Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Endkunden, vorausgesetzt, die Ablieferung an den Endkunden erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer.
    - c. Für in Transporter mit der der Modellbezeichnung MANTGE verbaute Hochvoltbatterien gewährt der Verkäufer – ergänzend zu den sonstigen Regelungen dieses Abschnitts – eine Garantie von 8 Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes oder bis zu einer Laufleistung von 160.000 km, was immer zuerst erreicht wird.Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung einer »Kaufgarantie«. Im letzteren Fall gelten neben diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gesonderte Geschäftsbedingungen für die Kaufgarantie, wobei im Falle von Widersprüchen die genannten gesonderten Geschäftsbedingungen vorrangig anzuwenden sind.
  3. Der Verkäufer gewährt eine Garantie gegen Durchrostung von Lkw-Fahrerhäusern für die Dauer von 60 Monaten ab dem Tag der Erstzulassung bzw. 66 Monaten ab Fertigstellung durch den Verkäufer / Ablieferung der xKD-Sets vom Verkäufer an den Käufer, was immer zuerst erreicht wird. Voraussetzungen hierfür sind:
    - a. Eventuelle Nachkonservierungen gemäß den Wartungsvorschriften müssen durch eine autorisierte Werkstatt durchgeführt werden (Nachweis ist gegenüber dem Verkäufer vom Käufer zu erbringen, anderenfalls erlischt die Garantie).
    - b. Entstandene mechanische Schäden sind durch eine Fachwerkstatt zu beheben. Hierbei sind Hohlraumkonservierungen nach der Vorschrift des Verkäufers durchzuführen.
  4. Die Lack- und Karosseriegarantie für Transporter mit der Modellbezeichnung MAN TGE ist in einer Anlage zu diesen Geschäftsbedingungen geregelt. Die Anlage kann in der aktuell gültigen Form auf der Produktwebseite <https://www.man.eu/at/de/homepage.html> abgerufen werden. Auf Wunsch kann der Kunde ein gedrucktes Exemplar erhalten.
  5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
    - a. Gewährleistungsansprüche sind binnen angemessener Frist nach Feststellung des Mangels beim Verkäufer oder bei einer MAN-Serviceniederlassung oder aber bei von MAN autorisierten Vertragswerkstätten anzuzeigen.
    - b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Mangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/ Importeur oder Verkäufer für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
    - c. Wenn eine Mängelbehebung durch den Verkäufer nicht zumutbar ist, kann mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch den Käufer oder einen Dritten erfolgen. In diesem Fall ersetzt der Verkäufer die Kosten, die der Verkäufer bei eigener Mängelbehebung gehabt hätte.
    - d. Die Gewährleistung wird nach Wahl des Verkäufers in einer MAN-Serviceniederlassung oder einer von MAN autorisierten Werkstatt entweder durch Verbesserung oder durch Austausch von Teilen erfüllt. Dem Verkäufer stehen hierbei zwei Verbesserungsversuche zu, bevor der Käufer auf einen der Sekundärbehalte umsteigen kann. Etwaige Transport- und Überstellungskosten gehen zu Lasten des Käufers. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Mangel aufweisen. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Etwaige Abschleppkosten gehen zu Lasten des Käufers.
    - e. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen, sofern der Kunde kein Verbraucher iSd § 1 KSchG ist.
    - f. Bei Kunden, die keine Verbraucher iSd § 1 KSchG sind, kommt es durch Verbesserung/Austausch nicht zu einer Verlängerung bzw. Neubeginn der Gewährleistungsfrist.
    - g. Bei einer "Verbesserung" aus Kulanz ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
    - h. Öffentliche Äußerungen i.S. d. § 922 Abs. 2 ABGB werden als Grundlage für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit ausgeschlossen.
    - i. Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd. § 1 KSchG handelt.
  6. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
  7. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für



etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

8. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
9. Keine Sachmängel / Garantiefälle liegen z. B. vor bei Schäden aufgrund
  - der Einwirkung mechanischer Gewalt von außen
  - der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
  - der Unterlassung vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder der nicht sachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten
  - von unsachgemäß veränderten Teilen
  - des Einbaues fremder Teile
  - des normalen Verschleißes insbesondere von Batterien, Kupplungsbelägen, Bremsbelägen, Bremsstromeln, Keilriemen, Lagern, Anhängerkupplungen, Sattelkupplungen, Scheibenwischer-gummis, Glas (Gewaltschäden), Glühbirnen, Wendeflexschläuchen und Spiralkabeln
  - fehlerhaften Fahrverhaltens
  - der Folgen von Unfällen
  - verstopfter oder verschmutzter Kraftstoffleitungen oder Filter
  - bei einer bauteilbedingten Verringerung der Batteriekapazität bei Hochvoltbatterien über die Zeit, sofern dieser Wert vor Ablauf der Sachmängelhaftungs- oder Garantiefrist nicht 70 % der installierten Kapazität unterschreitet
  - sofern ein Mangel an einer Hochvoltbatterie dadurch entstanden ist, dass diese nicht ordnungsgemäß geladen wurde.
  - der Käufer einen Mangel nicht binnen angemessener Frist gemäß Abs. 6 anzeigt und dem Verkäufer ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
  - die Ware sonst unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist (z.B. Überschreitung der höchstzulässigen Achslasten oder der höchstzulässigen Gesamtgewichte),
  - das Fahrzeug in einer von MAN nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder mit einem Fremdanbau oder Fremdaufbau versehen wird, der nicht den bindenden MAN-Aufbaurichtlinien entspricht.
10. Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 GRUR wird ausgeschlossen sofern der Käufer nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG ist.

### VIII. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit geregelt sind, sind auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz beschränkt. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) haftet der Verkäufer auch bei leicht fahrlässig verursachten Personenschäden.
2. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Jegliche Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist außerdem die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH für von ihnen verursachte Schäden.
3. Die Beweislastumkehr gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft iSd. § 1 KSchG handelt.
4. Alle Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) beträgt diese Verjährungsfrist drei Jahre.
5. Die Haftung des Verkäufers nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

### IX. Einwilligung in Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. Funktionen  
Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich ggf. um ein „Connected Vehicle“. Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der MAN Truck & Bus SE („MAN T&B“) bzw. der mit dieser verbundenen TB

Digital Services GmbH („TBDS“), München. Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („<https://start.rio.cloud/>“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

2. Daten  
Bei den aus dem Kaufgegenstand an die MAN T&B und die TBDS übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem Kaufgegenstand werden z.B. folgende Daten an die MAN T&B und die TBDS übermittelt:
  - Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
  - Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
  - Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
  - Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
  - Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
  - Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
  - Positionsdaten
3. Zwecke  
Die MAN T&B und die TBDS nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):
  - Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
  - Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion
  - Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
  - Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
  - Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen sowie Produkt- und Serviceoptimierungen
4. **Der Käufer stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Kaufgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbeziehbaren Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an den Hersteller übermittelt werden.**  
Alle Auswertungen, die durch den Hersteller durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken. Auf Anfrage von Ermittlungsbehörden oder Gerichten kann eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an diese erfolgen. Der Käufer kann die Einwilligung zu der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B oder der TBDS widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Käufer beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.
5. Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs  
Auf Grundlage der Durchführungsverordnung 2021/392 der EU-Kommission vom 4. März 2021 erfolgt bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen eine Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs verbunden mit der Fahrzeugidentifikationsnummer an die EU-Kommission. Der Käufer / Fahrzeughalter kann diese Weitergabe verweigern.
6. Veräußert der Käufer den Kaufgegenstand an einen Dritten, so verpflichtet er sich, den Dritten über die Regelungen dieser Connected Vehicle Klausel in Kenntnis zu setzen.

### X. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AußWG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.

Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.

2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

### XI. Datenschutz – Konzernale Datenverarbeitung

1. Der Auftragnehmer und Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung ist: MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 1230 Wien, Carlberggasse 66; Zur Kontaktaufnahme mit dem Datenschutz-Team oder zur Ausübung von Betroffenenrechten können Sie auch das Kontaktformular in den Datenschutzhinweisen der MAN Produktwebseite <https://www.man.eu/at/de/homepage.html> nutzen.
2. Sie erhebt, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw.– anbahnung verschiedene Daten des Kunden bzw. zum Unternehmen des Kunden, wie Name, Anschrift, Umsatzsteuer-ID, Vertrags- und Bonitätsdaten (Stammdaten). Darüber hinaus auch Kontaktdaten der Ansprechpartner (z.B. Telefon, E-Mail), Informationen zu den bezogenen/angebotenen Produkte oder Dienstleistungen (Angebots- und Bestelldaten) und Daten zur Fahrzeugnutzung (Konfiguration, Software, Fahrdatenaufzeichnung).
3. Die betroffene Person ist weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, die betreffenden Angaben bereitzustellen. Eine Nichtbereitstellung der Daten hat allerdings zur Folge, dass die Vertragsabwicklung erheblich erschwert wird, oder gänzlich von einem Vertragsschluss seitens MAN abgesehen wird. Das gleiche gilt für Korrespondenz zwischen der Verantwortlichen und dem Kunden.
4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind für die Vertragserfüllung/-anbahnung gemäß Art 6 Abs 1 b) DSGVO und Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs 1 f) DSGVO in folgenden Fällen:
  - Bestehen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung zwischen Verantwortlicher und betroffener Person
  - Schutz von MAN oder den Geschäftspartnern von MAN gegen unrechtmäßiges Verhalten
  - Direktwerbung (auch im Rahmen des Volkswagen Konzerns unter anderem aufgrund der Spezialisierung einzelner Unternehmensteile auf gewisse Geschäftsfelder)
  - Datenübermittlung innerhalb der Unternehmensgruppe (Volkswagen Konzern) für interne Verwaltungszwecke (einschließlich Kunden und Beschäftigtendaten) Verbesserung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen.
5. Die personenbezogenen Daten können in bestimmten Fällen auch an andere Stellen weitergegeben werden:
  - Wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten zur Durchführung oder Anbahnung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist, wie z.B. im Fall der Finanzierung des Vertragsgegenstands oder bei der gemeinsamen Auftragsabwicklung mit projektbezogenen Partnern (z.B. Aufbauersteller).
  - Der Auftragnehmer gibt personenbezogenen Daten auch an beauftragte externe Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitungen weiter. (Z.B. Organisation von Messerveranstaltungen, Versand von E-Mail-Newslettern, Hosting und Betrieb von CRM-Systemen)
  - Die Weitergabe von Stamm- und Kontaktdaten erfolgt insbesondere zur Sicherstellung eines einheitlichen und aktuellen Datenbestandes in einer zentralen Konzern-Datenbank und zur Bonitätsprüfung.
  - Stamm- und Kontaktdaten sowie die Angebots- und Bestelldaten zu Zwecken der Kundenbetreuung wie z.B. der Erstellung fahrzeugspezifischer Serviceangebote

oder der regionalen Vorortbetreuung auch an betreffende Vertragswerkstätten, Händler, freie Importeure sowie zur Erstellung von Miet- oder Finanzierungsangeboten an entsprechende Unternehmen der Volkswagen Gruppe.

- Wenn zur Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund nationaler Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, z.B. Übermittlung an Finanzbehörden, Gerichte, Wirtschaftsprüfer.
6. Mit allen datenempfangenden Gesellschaften der MAN- und Volkswagen-Gruppe wurden Datenschutzverträge geschlossen, um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen. Sollten wir personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen oder Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, oder andere angemessene und ausreichende Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standarddatenschutzklauseln oder Zertifizierung nach dem EU/US Privacy Shield) vorhanden sind.
  7. Die Daten werden solange gespeichert, als sie für den jeweiligen Zweck benötigt werden und keine gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Aufbewahrungspflichten o. Verjährungsfristen entgegenstehen.
  8. Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, deren Berichtigung, Löschung oder Übertragung geltend machen, eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben. Beschwerden können Sie auch bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien) einbringen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter: <https://www.truck.man.eu/at/de/hinweise-zum-datenschutz-kunden.html>
  9. **Der Kunde stimmt zu, dass er im Auftrag der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH bzw. einem Unternehmen der Volkswagen Gruppe im Sinne des § 107 TKG telefonisch kontaktiert werden darf.**

### XII. Zustimmung von Finanzdienstleister für „Features“

Finanzdienstleister werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufgegenstand durch das Installieren von Funktionsparametern oder Softwarelösungen („Features“) und/oder Updates für Features nach Abschluss des Kaufvertrages verändert werden kann und stimmen solchen möglichen Veränderungen des Kaufgegenstandes bereits mit Eintritt in den Kaufvertrag betreffend den Kaufgegenstand zu.

### XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Die gesetzliche Aktualisierungspflicht ist – sofern der Käufer kein Verbraucher gem. § 1 KSchG ist – ausgeschlossen.



**XIV. Rechtswahl/Gerichtsstand**

1. Bestellungen/Vereinbarungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen den Gesetzen der Republik Österreich. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-KaufR bzw. UNCITRAL) ist hiermit ausgeschlossen
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern (§ 1 KSchG) ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

**XV. Gebrauchtwagen-Bedingungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger**

Für Bestellungen (Angebote) und Verkäufe gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger an den Käufer gelten die Neuwagen-Bedingungen (siehe oben) mit Ausnahme der Ziffer VII. Diese lautet wie folgt:

**VII. Haftung wegen Mangelhaftigkeit**

1. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands einschließlich daraus abgeleiteter Folgeansprüche (dh. aus dem Titel Gewährleistung/Schadenersatz) sind ausgeschlossen.
2. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz werden durch den vorstehenden Haftungsausschluss nicht berührt.

....., am .....

Ort

Datum

.....  
firmenmäßige Unterfertigung